

## **L-4 FRUCHTFOLGEFLÄCHEN UND SPEZIALLANDWIRTSCHAFTSZONEN**

*Geändert mit Richtplananpassung 2022*

### **Ausgangslage und Erläuterungen**

#### **Fruchtfolgeflächen**

Das aktuelle Inventar der Fruchtfolgeflächen (FFF; Stand April 2015) umfasst total 3'575 ha, davon 1'750 ha der Eignungsklasse II (Acker- und Futterbau gut) und 1'825 ha der Eignungsklasse III (Futterbau gut; Ackerbau). Der Bundesrat hat 1992 im Sachplan Fruchtfolgeflächen festgelegt, dass der Kanton Schwyz 2'500 ha Fruchtfolgeflächen auszuweisen hat.

Die inventarisierten Fruchtfolgeflächen liegen innerhalb rechtskräftiger Landwirtschaftszonen, teilweise auch innerhalb der rechtskräftigen kantonalen Naturschutzgebiete. Falls alle im Richtplan bezeichneten Siedlungserweiterungsgebiete eingezont würden, reduzierten sich die Fruchtfolgeflächen um rund 108 ha.

Der Sachplan FFF von 1992 wurde revidiert und durch den Bundesrat am 8. Mai 2020 in Kraft gesetzt. Der revidierte Sachplan FFF verlangt, dass Kantone, deren FFF-Inventare nicht auf einer verlässlichen Datengrundlage beruhen, verpflichtet sind, eine Kompensationsregelung im Richtplan einzuführen. Da der Kanton Schwyz noch über keine verlässlichen Datengrundlagen im Sinne des Sachplans FFF verfügt, ist er von diesem Grundsatz betroffen.

Mit der am 1. Mai 2014 in Kraft gesetzten Revision des Raumplanungsgesetzes wird den Fruchtfolgeflächen ein höherer Stellenwert beigemessen als bisher. Ihr Erhalt ist als Grundsatz verankert und ihre künftige Inanspruchnahme an hohe Anforderungen geknüpft.

Im Rahmen der Richtplanüberarbeitung 2016 wurden die Siedlungserweiterungsgebiete für den langfristigen kantonalen Bedarf festgelegt. Die zweckmässige Ausscheidung des Siedlungsgebietes konnte nicht vollständig ohne die Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen erfolgen. Für den Verbrauch von FFF bedarf es neben der Prüfung von Standortalternativen einer umfassenden Interessenabwägung, welche gemäss Sachplan FFF stufengerecht auf allen Planungsebenen durchzuführen ist. Wo Fruchtfolgeflächen von Siedlungserweiterungsgebieten betroffen sind, ist auf kantonomer Richtplanstufe eine erste Abwägung zugunsten der Siedlungsentwicklung erfolgt. Die abschliessende Interessenabwägung erfolgt im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung.

#### **Speziallandwirtschaftszonen**

Das Raumplanungsgesetz (RPG) sieht in Art. 16a Abs. 3 RPG vor, dass Bauten und Anlagen zur Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die über die Grenze der inneren Aufstockung nach Art. 36 und Art. 37 RPV hinausgehen, als zonenkonform bewilligt werden können, wenn sie in einem Gebiet der Landwirtschaftszone erstellt werden, das vom Kanton in einem Planungsverfahren dafür freigegeben wird. Der Kanton hat die Anforderungen festzulegen, die bei der Ausscheidung von Zonen nach Art. 16a Abs. 3 RPG zu beachten sind.

## Beschlüsse

### L-4.1 Fruchtfolgefleichen

- a) Die Fruchtfolgefleichen (FFF) sind in der Richtplankarte bezeichnet.
- b) Wo Fruchtfolgefleichen von Siedlungserweiterungsgebieten betroffen sind, ist auf kantonaler Richtplanstufe eine erste Abwägung zugunsten der Siedlungsentwicklung erfolgt. Die abschliessende Interessenabwägung erfolgt im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung. Vorbehalten bleibt der Beschluss L-4.1 Ziff. d). Die Fruchtfolgefleichen bleiben bis zu ihrer Einzonung im Inventar der FFF bestehen und werden erst nach Genehmigung der Einzonung definitiv gelöscht.
- c) Bei einer allfälligen Umlagerung von Siedlungserweiterungsgebieten in der Nutzungsplanung in Gebiete mit FFF (sowie Festlegungen von noch nicht lokalisiertem Siedlungsgebiet im Sinne von Beschluss B-2) gelten folgende Nachweisanforderungen:
- Für Wohnnutzungen: Nachweis, dass innere Reserven aufgebraucht und dass keine Alternativen vorhanden sind, welche keine FFF beanspruchen.
  - Für Arbeitsnutzungen: Sicherung bestehender und Schaffung neuer Arbeitsplätze und Nachweis, dass keine Alternativen vorhanden sind, welche keine FFF beanspruchen.
  - Für öffentliche Nutzungen: Nachweis des Bedarfs und dass keine Alternativen vorhanden sind, welche keine FFF beanspruchen.
- d) Die Beurteilung, ob Fruchtfolgefleichen für Bauten und Anlagen beansprucht werden können, erfolgt in drei Schritten:
- Erfüllung der Grundanforderungen (Anforderungen bei Ein- oder Umzonungen, Anforderungen an Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone, Sicherstellung optimale Nutzung, Mindestumfang FFF gewahrt, Alternativen geprüft)
  - Interessenabwägung durchführen (ermitteln, beurteilen und abwägen der betroffenen Interessen)
  - Kompensation sicherstellen (Aufwertung anthropogen degradierter Böden, Neukartierung von vorhandenen aber noch nicht inventarisierten FFF, Auszonung von Flächen mit FFF-Qualität)
- e) Kompensationspflichtig sind Einzonungen sowie Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone durch Private oder die öffentliche Hand (Gemeinden, Bezirke, Kanton). Folgende Vorhaben sind von der Kompensationspflicht befreit:
- Vorhaben, welche die FFF um bis zu max. 1'000 m<sup>2</sup> beanspruchen.
  - Zonenkonforme bodenabhängig produzierende landwirtschaftliche Vorhaben gemäss Art. 16a Abs. 1 RPG.
  - Flächen, welche eindeutig nicht FFF-Qualität aufweisen (Strassen, befestigte Flächen, Gebäude, Gewässer).

### L-4.2 Speziallandwirtschaftszonen

- a) Die Ausscheidung von Speziallandwirtschaftszonen ist in folgenden Gebieten nicht zulässig:
- Schutzgebiete gemäss Bundesrecht (z.B. BLN-Gebiete, Moorlandschaften)
  - Schutzgebiete gemäss kantonalem Recht (z.B. Siedlungstrenngürtel, kantonale Schutzzonen inkl. Pufferzonen).

b) Bei der Planung von Speziallandwirtschaftszonen sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Die Standorte für Speziallandwirtschaftszonen sind zu konzentrieren. Hierfür bildet eine mindestens gemeindebezogene Gesamtbetrachtung (Standortevaluation) eine zwingende Grundlage.
- Prüfung von Alternativstandorten unter Berücksichtigung von landwirtschaftlichen, landschaftlichen und ökologischen Kriterien und einer gesamtheitlichen Interessenabwägung.
- Prioritär sind Angliederung an bestehendes Siedlungsgebiet oder bestehende Hofareale unter der Nutzung der bestehenden Infrastrukturen vorzusehen.
- Bevorzugung von Gebieten, welche eine örtliche Verwertung der aus der Intensivtierhaltung anfallenden Hofdünger ermöglichen.
- Vorhaben, welche den Boden auf irreversible Weise belasten oder versiegeln, sind nach Möglichkeit ausserhalb der FFF anzusiedeln.
- Immissionsschutz

### **Massnahmen**

- -

### **Hinweise / Grundlagen**

- Sachplan Fruchtfolgeflächen (FFF). Bundesamt für Raumplanung und Bundesamt für Landwirtschaft. Februar 1992.
- Vollzugshilfe des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) zum Sachplan FFF, März 2006.
- Leitgerüst Interessenabwägung, Ausscheidung von Zonen nach Artikel 16a, Absatz 3 RPG in Verbindung mit Artikel 38 RPV.
- Umgang mit Fruchtfolgeflächen, Arbeitshilfe, 17. Oktober 2023

### **Koordination**

Koordinationsstand: Festsetzung

Federführung: AfL

Beteiligte: ARE; Gemeinden